



ETH Zürich  
Dr. Andreas Klöti  
Gruppenleiter Wirtschaftspartnerschaften  
ETH transfer, HG E 44  
Rämistr. 101  
8092 Zürich

Zürich, 28.02.2015

## **Stellungnahme der Hochschulversammlung zur Neufassung der Forschungsrichtlinien der ETH Zürich**

Sehr geehrter Herr Klöti

Die HV möchte sich für die Möglichkeit bedanken, zu dem Thema der Neufassung der Forschungsrichtlinien Stellung zu nehmen. Im Rahmen der Konsultation sind wir zu folgenden Überlegungen gelangt:

Die Anpassung der Forschungsrichtlinien nach 10 Jahren erscheint uns generell sinnvoll. Der Abschnitt 2 der Richtlinie (Definitionen etc.) ist sehr hilfreich, um die Richtlinie zu verstehen und transparent zu machen. Richtlinien, wie z.B. die gängigen Fristen für Publikationen (3 Monate) oder die Regeln zu Konventionalstrafen, werden explizit genannt und sind somit leichter in Verhandlungen durchzusetzen. Allgemein ist der Text gut verständlich und sollte als eine sehr gute Grundlage dienen können, die notwendigen Aktivitäten bei der Begleitung von Forschungsprojekten zu strukturieren.

Neben diesen positiven Punkten sind der Mehrheit der HV aber auch einige Punkte aufgefallen, zu denen wir Veränderungen vorschlagen möchten. Diese drehen sich im Wesentlichen um den Bereich der Zuschläge (siehe unten für Details). Generell vermissen wir eine übergeordnete Logik, die es erlaubt, die einzelnen Zuschläge in ihrer Vielfalt zu rationalisieren.

Generell verlangt der Betrieb der ETHZ neben den direkten Kosten eines Forschungsprojekts (Salär der ausführenden Forscher, Verbrauchsmaterial, Gerätschaften, Reisen) einen zusätzlichen Geldbetrag, der einigermaßen objektiv zu bestimmen sein sollte und damit als Zielgrösse genannt werden könnte. Diese Grösse wird aber nicht genannt. Dafür mag es gute Gründe geben, aber als ein Ergebnis bleibt bei der Festlegung der verschiedenen Sätze (der Spielraum reicht von 0% (Schenkungen) bis zu 60% (Dienstleistungsverträge) ein Beigeschmack der Willkür, der ein Verteidigen des spezifischen Zuschlags (insbesondere in Verhandlungen mit potentiellen Projektpartnern) schwierig macht.

### *Erhöhung Infrastrukturbeitrag bei industriefinanzierten Forschungsprojekten (Richtlinie 5.2.2.1)*

Die HV kann der Schulleitung in ihrem Bestreben, einen grösseren Anteil der tatsächlich anfallenden Kosten bei einem Forschungsprojekt einzuwerben, durchaus folgen. So, wie die Erhöhung derzeitig motiviert ist („der momentane Beitrag liegt unter dem Satz, den der SNF zu zahlen bereit ist.“), erscheint der Mehrheit der HV nicht angemessen. Insbesondere dann nicht, wenn für KTI Projekte (ausser KTI-SCCER), für die Industriebeteiligung ja eine Voraussetzung ist, kein solcher Zuschlag zu entrichten ist. Auch wenn die Erhöhung an sich massvoll sein mag (gemessen am Gesamtprojektvolumen) so handelt es sich doch um eine Verdoppelung des bisherigen Ansatzes, die gegenüber zukünftigen Projektpartnern zu begründen ist.

### *Erhöhung des Dienstleistungsaufschlags bei extern finanzierten Dienstleistungsverträgen (Richtlinie 5.2.2.3)*

Die HV stellt sich wie die Schulleitung auf den Standpunkt, dass die Erbringung von Dienstleistungen, die gleichwertig durch die Privatwirtschaft erbracht werden können, nicht unter den Preisen des Marktes geschehen darf. Es ist der Mehrheit der HV aber nicht klar, ob der Referenzfall eines Projekts, der diesem Abschnitt zu Grunde zu liegen scheint, wirklich so häufig ist, dass die entsprechende Richtlinie kaum Flexibilität erkennen lässt.

Generell geht die Mehrheit der HV davon aus, dass Forschungsgruppen an der ETHZ hochspezialisierte und hochwertige Dienstleistungen erbringen, die so nur sehr schwierig oder gar nicht am freien Markt erhältlich sind. (Es ist ansonsten nur schwer nachzuvollziehen, warum diese Dienstleistung an einer Hochschule nachgefragt werden sollte, die nicht nach den Kriterien der wirtschaftlichen Effizienz, sondern nach forschungsrelevanten Kriterien operiert.) Alternativ kann auch die unparteiische Position der ETHZ für die Dienstleistung wichtig sein. Wir gehen also davon aus, dass es für die Mehrzahl der „Dienstleistungen“, die die ETHZ erbringt, in diesem Sinne keinen „Marktpreis“ gibt. Dann erbringt die ETHZ eine recht spezielle Dienstleistung, und es erscheint fraglich, ob damit eine Eingruppierung in den Bereich der Aktivitäten, die zu einem Aufschlag von 60% führen, gerechtfertigt ist.

Im Speziellen befürchtet die Mehrheit der HV, dass eine unflexible Auslegung dieser Regel verschiedene Forschungsgruppen benachteiligt, die in Konkurrenz zu *anderen akademischen Gruppen oder Konsortien* in einem internationalen Wettbewerb stehen, und die aufgrund der allgemein hohen Kosten in der Schweiz bereits jetzt einen Wettbewerbsnachteil haben (der eventuell durch Qualität und Kompetenz auszugleichen ist, aber mit einer weiteren Erhöhung nur weiter verstärkt wird).

Aus diesem Blickwinkel befürchtet die Mehrheit der HV bei einer strikten Auslegung der vorgeschlagenen Regeln, dass ETH Forschungsgruppen bei Aktivitäten, die oft mit als Kernaufgabe einer Hochschule angesehen werden, stark benachteiligt werden und es somit den beteiligten Forschungsgruppen erschwert wird, Drittmittel zu rekrutieren. Diese Drittmittel werden aber in diesen Gruppen vielfältig zur Verbesserung oder Ausweitung von Forschung und Lehre eingesetzt. Ein Verlust dieser Gelder wird direkte Auswirkung auf die entsprechenden Aktivitäten haben.

In diesem Zusammenhang kann die Mehrheit der HV auch die Begründung für die vorgeschlagene Erhöhung des Zuschlags nicht nachvollziehen. Professuren werden zum Einwerben von Drittmitteln angehalten. Von daher erscheint es nur logisch, dass Dienstleistungen zu (für den

Leistungserbringer) attraktiven Konditionen erbracht werden. Wenn nun die Schulleitung dieses erfolgsorientierte Verhalten zum Anlass nimmt, den involvierten Forschungsgruppen effektiv die Tarife zu kürzen (siehe Begleitschreiben, Abführen eines grösseren Anteils der eingeworbenen Mittel an die zentralen Einheiten), ist anzunehmen, dass die Motivation für solche Drittmittelrekrutierung zurückgeht. Da die Mehrheit der HV nicht davon ausgeht, dass es bei solchen Dienstleistungsprojekten um weitgehend am Markt einfach ersetzbare Dienstleistungen geht, sondern oft um hochwertige und in der Art einmalige Dienstleistungen, erscheint eine starre Erhöhung um 60% nicht zielführend. Die Mehrheit der HV würde entweder eine erheblich grössere Flexibilität bei der Zuschlagserhebung für Dienstleistungen vorschlagen oder, wenn es wichtig ist, nur einen Satz zu haben, eine erheblich geringere Anhebung (z.B. auf 20%, zwecks Vereinheitlichung mit anderen Sätzen) befürworten.

#### *Neuverteilung des Overheads (Richtlinie 5.2.2.4)*

Grundsätzlich begrüsst die HV, dass der Overhead über die 3 Ebenen ETH-Einheit, Department und „ETH zentral“ verteilt wird, da dem eine faire Einschätzung der Lasten zu Grunde zu liegen scheint. Unter diesem Gesichtspunkt ist es dann aber schwer nachzuvollziehen, warum ausgerechnet bei Overheads durch den SNF diese Einteilung nicht durchgehalten wird. Wir würden daher dafür votieren, im Sinne der Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit auch dort die Verteilung über die 3 Ebenen einzuführen.

Freundliche Grüsse

Peter Widmayer